



BUND Rottenburg • Kastanienweg 2 • D-72108 Rottenburg am Neckar

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Baden-Württemberg e.V.
Ortsverband Rottenburg am Neckar

B28 neu – Planung Streckenabschnitt Rottenburg-Sülchen bis Einmündung Seebronn

Dr. Hans-Joachim Rosner
1. Vorsitzender

Tel. 07472 – 9493 724

bund.rottenburg@mail.de

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

27.06.2023

Der **BUND**-Ortsverband lehnt den geplanten, mehrstreifigen Ausbau der B28 zwischen Rottenburg – Sülchen und dem Abzweig Seebronn ab.

Die Planungen sind wegen fehlerhafter Daten nichtig.

Die Planungen sind aus naturschutzfachlichen Argumenten nichtig.

Die Planungen widersprechen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Begründung:

1 Arten- und Naturschutz, Flächen- und Bodenschutz

In den Planungsunterlagen des Regierungspräsidiums heißt es: „Es handelt sich beim Planungsraum – insbesondere beim ... Bereich rund um den Heuberg – um einen sehr sensiblen Naturraum. Dort befinden sich **umfangreiche artenreiche FFH-Mähwiesen** und **Streuobstbestände**. Darüber hinaus sind dort u. a. **Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten** wie Eremit, Grauammer und Rebhuhn sowie Jagdhabitats zahlreicher Fledermausarten. Darüber hinaus liegt der gesamte Planungsraum in den Wasserschutzgebieten Bronnbachquelle und Kiebingen.“ (Quelle: Presseerklärung des LNV Tübingen)

bund.rottenburg@mail.de

Dr. Hans-Joachim Rosner (1. Vorsitzender)
Horst Ferchl (2. Vorsitzender)

BUND Rottenburg Stellungnahme B28 - Seite 1/4

Bankverbindung:
Volksbank Herrenberg-Nagold-
Rottenburg
IBAN: DE65 6039 1310 0426
0440 02
BIC: GENODES1VBH

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

In der mündlichen Vorstellung seitens des RP Tübingen wurde der Sachverhalt bestätigt, dass es sich hier um eine **Häufung „wertvoller Lebensräume“** handle.

Die im Zitat genannten Lebensräume sowie wichtige Biotopvernetzungsstrukturen und damit ein funktionstüchtiger Biotopverbund werden durch einen weiteren Ausbau der B28 verhindert. Der geplante Eingriff stellt einen **vermeidbaren** Beitrag zur landesweiten Ausrottung der oben erwähnten Arten dar.

Der **BUND** Rottenburg kritisiert insbesondere, dass der Erfolg von Schutzprojekten zur Förderung der landesweit bedeutsamen **Schwerpunktvorkommen von Rebhuhn und Grauammer** gefährdet würde. Für die vom Aussterben bedrohte Grauammer stellt der Planungsraum das bedeutendste verbliebene Vorkommen in Baden-Württemberg dar. Seit 2014 werden mit Landwirten und anderen Akteuren Schutzmaßnahmen umgesetzt und in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die geplanten Ausbaumaßnahmen konterkarieren diese Bemühungen um den Erhalt der genannten Arten.

Der **BUND** Rottenburg ist der Überzeugung, dass sich die durch den Bau und den Betrieb der Straße verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ausgleichen lassen. Außerdem werden die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen bei zahlreichen Projekten nicht korrekt umgesetzt und überwacht.

1.1 Betroffenheit von Rebhuhn und Grauammer durch das geplante Vorhaben

Die Betroffenheit bereits eines Reviers durch das geplante Vorhaben wäre aufgrund der hohen Gefährdungsdiskposition dieser Art offenkundig als **erhebliche Störung nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** einzuordnen.

Wir gehen davon aus, dass es bei einer Realisierung des Vorhabens unausweichlich zu erheblichen Störungen kommt, die mindestens eines oder mehrere der Reviere betreffen. Eine artenschutzrechtliche Genehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist nach unserer Einschätzung angesichts des Gewichts des betroffenen Schutzinteresses in Kombination mit dem äußerst ungünstigen Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg nicht genehmigungsfähig. Die Analyse der seit 2014 umgesetzten Schutzmaßnahmen legt zudem den Schluss nahe, dass die bisher durchgeführten Maßnahmen zwar erfolgreich aber dennoch wenig stabil erscheinen, um den weiteren Bestandserhalt nachhaltig zu sichern. Eine Einschränkung dieser funktionserhaltenden Maßnahmen würde durch die geplanten Baumaßnahmen die Prognosen für eine positive Weiterentwicklung der Bestände deutlich verschlechtern. In erheblichem Maße sind essenzielle Nahrungshabitats betroffen. Außerdem werden im vorliegenden Fall Fortpflanzungs- und Ruhehabitats gestört.

1.2 Betroffenheit des landesweiten Biotopverbundes

Der vom Land angestrebte Biotopverbund würde durch die Erhöhung der Zerschneidungswirkung des geplanten mehrstreifigen Ausbaus massiv beeinträchtigt. Im Rahmen der heutigen Umsetzung derartiger Baumaßnahmen wird die Durchlässigkeit des Landschaftsausschnittes für verschiedene Tierarten auf weiten Strecken sogar völlig unmöglich.

1.3 Betroffenheit von Boden- und Flächenschutz

Die geplante Baumaßnahme bedeuten Flächenverluste (=Produktionsflächenverlust) der an den Schutzmaßnahmen beteiligten Landwirtschaftsbetriebe. Durch das Bauvorhaben würden sich die Voraussetzungen zur Fortführung der Schutzmaßnahmen erheblich verschlechtern. Überschlägig ist nach unseren Schätzungen mit einem zusätzlichen Verlust von ca. 4 ha Fläche zu rechnen.

2 Verkehrszählungen - Zweifel an der Belastbarkeit der Verkehrsprognose

Die Verkehrszählungen, die der Verkehrsprognose zugrunde liegen, wurden im Zeitraum von 18. bis 25. Oktober 2019 durchgeführt. Anwohner haben – auch in der online durchgeführten Anhörung – glaubhaft berichtet, dass diese Zählung in einen Zeitraum mit deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen auf der bestehenden L361 (Seebronn-Rottenburg) gefallen ist. Recherchen hierzu haben folgendes ergeben:

Im Verkehrsgutachten, das am 04.03.2022 in Auszügen zur Verfügung gestellt wurde, wird zwar darauf hingewiesen, dass während des Erfassungszeitraums auf der B296 in der Ortsdurchfahrt Entringen eine Engstellensignalisierung mit wechselnden Richtungsfreigaben eingerichtet gewesen sei. Dabei wäre auch ein Abgleich mit Erhebungsergebnissen mit Dauerzählstellen im relevanten Bereich ohne maßgebliche Unterschiede in den Verkehrsmengen erfolgt.

Diese Darstellung trifft nach uns vorliegenden Informationen nicht zu. Im Zeitraum vom 14. bis 25.10. 2022 bestand gemäß Berichten in der lokalen Presse (Schwäbisches Tagblatt vom 08.10.2019 und 16.10. 2019) eine Vollsperrung in Entringen. Erst danach folgte die o.g. halbseitige Engstelle. Während der Vollsperrung wurde der von der A 81 Richtung Tübingen abfahrende Verkehr nicht via Herrenberg, sondern über die Anschlussstelle Rottenburg und damit über die bestehende L 361 umgeleitet. Damit kam es während der Verkehrszählungen auf diesem Abschnitt zwangsläufig zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen gegenüber einer „Normalsituation“.

Die Verkehrsprognose ist somit fehlerhaft und die Daten sind nicht belastbar.

3 Klimaschutz

Politischer Konsens ist eine Verringerung der Treibhausgase bis 2030 (!) um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Wert von 1990. Diese Straßenbauplanung widerspricht dieser Zielsetzung. Die Planungen sind mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Klimaschutz, die gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) bei allen staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen sind, unvereinbar (s.u.).

Diese Sicht wird bestätigt durch den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 198), das klargestellt hat, dass alle Staatsgewalten Art. 20a GG, der ein Klimaschutzgebot und eine Zielvorgabe der Klimaneutralität enthält, bei allen ihren Handlungen entsprechend seines Gewichts zu berücksichtigen haben und insbesondere das Ziel der Klimaneutralität hierbei anstreben müssen.

Es gilt daher die Vorgabe des im Auftrag des **BUND** erstellte Rechtsgutachten zum Bundesverkehrswegeplan: "... Die Planfeststellungsbehörde muss im Rahmen der Abwägung bei der Entscheidung über ein Straßenbauvorhaben die Belange des Klimaschutzes gemäß § 13 Abs. 1 und 2 KSG in die Abwägung einstellen. Andernfalls leidet die Planung an einem Abwägungsdefizit."
(www.bund.net/bvwp-rechtsgutachten)

In den Planungsunterlagen fehlt der Nachweis, dass bei der Planung zu diesem Straßenbau die Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland und der EU in die Abwägung miteinbezogen worden sind.

Es gibt keinen Nachweis für eine Priorisierung dieses Bauvorhabens.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand nach § 3 UVwG wird nicht erfüllt.

Auf der Basis der oben zusammengestellten Gründe fordert **BUND** Rottenburg wegen eklatanter Planungs- und Abwägungsmängel

- **die sofortige Einstellung der weiteren Planungen,**
- **die Beibehaltung der aktuellen Situation (=Null-Variante).**

Rottenburg, 27.06.2023

(Dr. H.-J. Rosner)

(M. Vagts-Gawaleck)